Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 16 Ausgegeben Danzig, den 22. März 1933

Inhalt:

38

Verordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung zur Belebung der Wirtschaft vom 18. 11. 1932.

Vom 18. 3. 1933.

Auf Grund des § 5 der Verordnung zur Belebung der Wirtschaft, zugleich zur Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 27. 3. 25 (G.Bl. S. 79) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 18. 11. 1932 (G.Bl. S. 759) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung zur Belebung der Wirtschaft, zugleich zur Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 27. 3. 1925 (G.Bl. S. 79) in der zurzeit geltenden Fassung vom 18. 11. 1932 (G.Bl. S.759) wird wie folgt abgeändert:

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 2

Die Anrechnung darf nicht überschreiten:

a) 50 % des Veranlagungssolls der Wohnungsbauabgabe für 1933,
b) die Höhe der tatsächlich im Rechnungsjahr 1933 gezahlten Wohnungsbauabgabe einschl. der vom Wohlfahrtsamt gewährten Mietbeihilfen,
c) die Hälfte der für Reparaturen im Sinne der §§ 4—9 aufgewendeten Beträge.

Die nach dem endgültigen Anrechnungsbescheid (§ 11) anzurechnenden Beträge werden in monatlichen Teilbeträgen bis zur endgültigen Abrechnung des Wohnungsbauabgabekontos für das Rechnungsjahr 1933/34 gestundet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 18. November 1932 in Kraft.

Danzig, den 18. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

39

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung vom 1. 4. 1932 (G.Bl. S. 193).

Vom 14. 3. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26, 23 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719) in Verbindung mit § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. 6. 1932 (G.Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Im § 5 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „bis zum 31. März 1933" die Worte: „bis zum 30. Juni 1933".

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 3. 1933.)

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Hinz

40 **Druckfehlerberichtigung.**

In der Vierten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 10. März 1933 (G.Bl. S. 113) muß es heißen:

a) im Artikel I § 7 Abs. III Zeile 1 statt „zwei Wochen" „vier Wochen" und in Zeile 3 statt „§ 6 Abs. 2 bis 4" „§ 6 Abs. II bis IV",

b) im Artikel IV Abs. II in Zeile 1 statt „§ 7 Abs. 1 oder § 10 Abs. 2" „§ 7 Abs. I oder § 10 Abs. II".

Danzig, den 20. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.